

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 12

25.04.2019

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Weiterbetrieb, Kapazitätserweiterung und Rekultivierung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie „Am Trieb“ der Gemeinde Esselbach, Grundstück Fl.-Nr. 1852 der Gemarkung Esselbach S. 49

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“

in der Gemeinde Neuhütten; Öffentliche 2. Auslegung der geplanten Neuabgrenzung S.50

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Kreuzwertheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2019 S.51
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2019 S.52

Kreisangelegenheiten

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Weiterbetrieb, Kapazitätserweiterung und Rekultivierung der Erdaushub- und Bauschuttdeponie „Am Trieb“ der Gemeinde Esselbach, Grundstück Fl.-Nr. 1852 der Gemarkung Esselbach

Bekanntmachung:

Die Gemeinde Esselbach, Hauptstraße 8, 97839 Esselbach, betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1852 der Gemarkung Esselbach seit 1988 eine abfallrechtlich genehmigte Erdaushub- und Bauschuttdeponie (DK 0-Inertabfalldeponie).

Im bisher genehmigten Bereich ist die Verfüllung so weit vorangeschritten, dass die Erweiterung der Deponie nach Westen vorgesehen ist. Mit den Antragsunterlagen vom 10.04.2018/27.09.2018 hat die Gemeinde Esselbach die Erweiterung der bestehenden Deponie beantragt.

Das beantragte Vorhaben der Gemeinde Esselbach stellt eine wesentliche Änderung einer abfallrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage dar. Die Errichtung und der Betrieb von Deponien bedarf gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) grundsätzlich einer Planfeststellung. Die zuständige Behörde kann nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 2 auf Antrag oder von Amts wegen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut hat.

Nach § 9 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 12.3 UVPG ist für eine DK 0 Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung ergab, dass durch die Ablagerung der Abfälle die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt wird, Tiere und Pflanzen nicht gefährdet, Gewässer und Boden nicht schädlich beeinflusst, keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung oder Lärm herbeigeführt wird, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus gewahrt und auch sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Entscheidung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Karlstadt, 25.04.2019
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Schiebel
Landrat

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug der Naturschutzgesetze;

Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in der Gemeinde Neuhütten

Öffentliche 2. Auslegung der geplanten Neuabgrenzung

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Neuhütten hat in seiner Sitzung vom 14.05.2018 einstimmig beschlossen, die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ neu abzugrenzen.

Vorausgegangen war eine jahrelange intensive Abstimmung mit der Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart, welche mit dem Gemeinderatsbeschluss als abgeschlossen gelten kann.

Hintergrund der Überarbeitung ist, dass die als „Willkür“ angesehene Grenzziehung aus dem Jahr 1961 den heute möglichen technischen Gegebenheiten angepasst wird. Bei der früher verwendeten Kartengrundlage war der Strich der Grenzziehung in der Natur 25 m breit.

Zukünftig soll die Grenzziehung weitestgehend flurscharf entlang von Grundstücksgrenzen erfolgen. Sie orientiert sich zudem an optischen Gegebenheiten z.B. Flurwege, Bachläufe, etc. um auch in der Natur nachverfolgbar sein zu können. Auch soll ein „Durchschneiden“ eines Grundstücks durch die Grenzziehung der Vergangenheit angehören.

Weiterhin steht die Grenzziehung für die amtlichen Karten zukünftig digital zur Verfügung.

Mit der Überarbeitung würden auch „amtliche Sünden“ der Vergangenheit bereinigt, wie auch der Gemeinde für die nächsten geschätzten 10 Jahre Planungssicherheit in ihrer Entwicklung gegeben.

Insgesamt würden ca. 24,47 ha aus dem bisherigen Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und dafür 31,54 ha an anderer Stelle hineingenommen.

Alle angehörten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zu der geplanten Neuabgrenzung positiv.

In der Zeit vom 14.01.2019 bis 12.02.2019 lag die geplante Neuabgrenzung für die Bevölkerung schon einmal zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Abwägung der von der Bevölkerung vorgebrachten Änderungsvorschläge führte zu einer geänderten Abgrenzung, dargestellt auf Blatt 6 der Detailpläne 1:2.500.

Auf Grund dieser neuen Abgrenzung müssen die Pläne erneut öffentlich ausgelegt werden.

Gemäß Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz liegen zwischen dem **29.04.2019** und dem **31.05.2019**

- im Rathaus Neuhütten, Breidensteiner Str. 2, 97842 Neuhütten,
- in der Verwaltungsgemeinschaft Partenstein, Hauptstr. 24, 97846 Partenstein und
- im Landratsamt Main-Spessart, Würzburger Str. 9a, 97753 Karlstadt,

während der Sprech- bzw. Dienstzeiten folgende Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Entwurf der 17. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ mit den dazugehörigen Karten (1 Übersichtsplan Maßstab 1:20.000 und 12 Detailpläne Maßstab 1:2.500)
- Landschaftsschutzgebietsverordnung in der derzeit geltenden Fassung
(Bitte beachten: Der Text der Verordnung ist NICHT Gegenstand des Neuabgrenzungsverfahrens. Der Text dient lediglich als Orientierung).

Gem. Art. 27a Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die o.g. Unterlagen in der dargelegten Zeitspanne über das Internet unter <https://www.main-spessart.de/aktuelles/veroeffentlichungen/index.html> einsehbar.

Anregungen und Bedenken zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ können bei den o. g. Ämtern während der Auslegungsfrist schriftlich oder gegen Niederschrift vorgebracht werden.

Karlstadt, den 09.04.2019
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Kreuzwertheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2019

Az.: 21-941

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kreuzwertheim für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Kreuzwertheim hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 04.04.2019 AZ: 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Kreuzwertheim (Landkreis Main-Spessart) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Kreuzwertheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	610.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	116.300 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 475.000 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 auf 177 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.683,62 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Kreuzwertheim, 10. April 2019
Schulverband Kreuzwertheim

gez.

Schöffner
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Kreuzwertheim, Lengfurter Str. 8, 97892 Kreuzwertheim, Zimmer-Nr. 03, zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Haushaltsjahr 2019

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 11.04.2019 AZ. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 937.300,00 € wurde nach Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 Abs. 4 GO rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

**Urspringer Gruppe
Wasserversorgungszweckverband des Ortsteiles Duttonbrunn (Markt Zelligen),
des Stadtteiles Stadelhofen (Stadt Karlstadt) und der Gemeinde Urspringen,
Landkreis Main-Spessart**

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ für das Jahr 2019

Aufgrund des § 20 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im	
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	675.605,00 €
und im	
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.530.350,00 €
festgesetzt.	
Der Gesamthaushalt beträgt demnach	2.205.955,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt in Höhe von 80.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 937.300,00 € festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Leinach, den 16.04.2019

gez.

Christian Rauch
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 97274 Leinach, Hirschtal 20, zur Einsichtnahme aus (Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich. Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.